



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Stadtplanungsamt
z.Hd. Rainer Roßwag
76124 Karlsruhe
per Fax an 0721 133-6109
insgesamt 3 Seiten
vorab per E-Mail an stpla@karlsruhe.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
BUND-Ökozentrum
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum
02.06.2010

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Herrenalber Straße 25-39“, Karlsruhe-Rüppurr

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrter Herr Roßwag, sehr geehrte Damen und Herren,

umseitig senden wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme im oben genannten Verfahren zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe
BUND-Regionalgeschäftsführer

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Langenbruchweg 9
76137 Karlsruhe
T 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Herrenalber Straße 25-39“, Karlsruhe-Rüppurr

Stellungnahme

Begründung und Bedarfsnachweis

Die Ausführungen „Mit dem Ziel, dieses innerstädtische Areal im Sinne einer Arrondierung der „Gartenstadt“ zur Herrenalber Straße hin zu bebauen, soll durch den Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.“ in der Begründung sind ungenügend. Nach § 2a BauGB sind kommunale Planungsträger zur Umsetzung der Vorgaben aus § 1 a, Ziff. 2 BauGB verpflichtet, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einen Bedarfsnachweis zu führen. Für den vorliegenden Plan fehlt ein Bedarfsnachweis.

Artenschutz

Avifauna

Ausgeführt wird: „Der hohe Lärmpegel der Herrenalber Straße (tags ca. 61 dB(A) bewirkt, dass auf der Vorhabenfläche ausschließlich Vogelarten vorkommen können, die gegen Lärm unempfindlich sind. Vornehmlich handelt es sich um Kulturfolger.

Der in unmittelbarer Nähe vorhandene Anteil an Grünflächen macht es hinreichend wahrscheinlich, dass alle von der Planung betroffenen Vogelarten innerhalb ihres Aktionsradius im Umfeld des Eingriffsortes in ausreichendem Umfang unbesetzte Brutstätten und Ruheplätze vorfinden. Ebenso ist zu erwarten, dass für alle betroffenen Vogelarten die Gefahr einer erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, ausgeschlossen werden kann.“

Die Naturschutzverbände begrüßen es ausdrücklich, dass bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Avifauna eine auf die Präsenz unbesetzter Brutstätten und Ruheplätze zielende Argumentation geführt wird. Unbeachtet bleibt jedoch die Gefahr der Beeinträchtigung der lokalen Population durch die geplante Lärmschutzwand. Im Falle einer teiltransparenten Gestaltung durch Glasflächen ist zur Gewährleistung der Belange des Arten- und Tierschutzes die Beachtung des aktuellen Stands der Technik geboten, wie beispielsweise zusammengefasst in SCHMID et al. 2008¹ und etwas älter in SCHMID & SIERRO 2000².

Zauneidechse

Die Ausführungen zur Zauneidechse „Für die möglichen Vorkommen der Zauneidechse gilt Vergleichbares [bezieht sich auf Ausführungen zur Avifauna – Anm. d. Verf.]. Auch ist keine Zerstörung von Lebensstätten zu erwarten, die für die dort lebenden Tiere der strenggeschützten Art nicht ersetzbar sind.“ sind ungenügend. Eine Beweisführung dass durch die Überbauung keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population resultiert ist nicht nachvollziehbar.

Der pauschale Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen erscheint nach den vorliegenden Ausführungen als nicht gerechtfertigt.

Planung / Versiegelung

Mit einem Versiegelungsgrad von 81% fügt sich nach Einschätzung der Naturschutzverbände die geplante Bebauung nicht in die bestehende Gartenstadt ein. Die verbindliche Festsetzung der Dachbegrünung – wo durch die Schaffung von Solarenergienutzung nicht blockiert – ist geboten, um einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen der Bebauung zu leisten, so beispielsweise durch Niederschlagsinterzeption und Funktion als Staubsenke. Die unverbindliche Formulierungen „Vorgesehen ist die Ausbildung flach geneigter begrünter Dächer.“ „Als Kompensationsmaßnahme ist eine Begrünung aller Dachflächen vorgesehen.“ sind unzureichend.

¹ Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.

http://infonet.vogelwarte.ch/home.php?siteLoad=pub&action=show_pub&lang=de&id=686 (02.06.2010)

² Schmid, H. & A. Sierro (2000): Untersuchungen zur Verhütung von Vogelkollisionen an transparenten Lärmschutzwänden.

http://infonet.vogelwarte.ch/home.php?siteLoad=pub&action=show_pub&lang=de&id=321 (02.06.2010)

Eine großflächige Begrünung der geplanten Lärmschutzwand könnte ebenfalls einen lokalklimatischen Effekt erzielen sowie einen Beitrag zur Luftreinhaltung leisten und sollte deshalb festgesetzt werden.

Begrünungsplan

Für die Begrünung ist es naturschutzfachlich geboten verbindliche Artlisten einheimischer und standortgerechter Gehölze festzulegen – eine Empfehlung die Begrünung mit dem Gartenbauamt abzustimmen ist nicht ausreichend.

Erneuerbare Energien

Die Ausführungen im Text „Aus Gründen der Umweltvorsorge und des Klimaschutzes sollte die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt angestrebt werden. Auf die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) wird verwiesen.“ sind unzureichend. Die Installation von Photovoltaik- bzw. Solarthermieeinheiten ist in die Festsetzung zur baulichen Gestaltung bindend aufzunehmen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegenden Planunterlagen sind ungenügend und müssen mindestens in den dargelegten Punkten ergänzt werden. Der Bedarf für die Bebauung ist nicht nachgewiesen und vor dem Hintergrund schleppender Bebauung in bereits erschlossenen Neubaugebieten in Frage zu stellen.

Eine Überarbeitung der Planung auch in Hinblick auf städtebauliche Fragen und Denkmalschutz wird dringend angeregt. Dies stellte – nach Einschätzung der Naturschutzverbände – auch einen Beitrag zur Wahrung der gestalterischen Ziele der Gartenstadt-Idee dar.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe